WARUM GIBT ES (WIEDERKEHRENDE) AUSBAUBEITRÄGE?

In Rheinland-Pfalz gilt der Grundsatz, dass die Kosten für die Erneuerung, den Umbau oder die Erweiterung einer Verkehrsanlage zum größeren Teil auf die Anlieger umgelegt werden müssen. Dies ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt und betrifft neben der Fahrbahn einer Straße auch die Gehwege sowie die Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen.

Die Umstellung auf den wiederkehrenden (Ausbau-)Beitrag (WKB) wurde in Bad Dürkheim am 01.09.2020 durch den Stadtrat beschlossen und in einer Satzung geregelt, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Die Satzung und weitere Informationen zum WKB finden Sie unter www.bad-duerkheim.de/wkb.

KONTAKT

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Str. 24, 67098 Bad Dürkheim

Herr Breier | 06322/ 935-1323
E-Mail: beitraege@bad-duerkheim.de
www.bad-duerkheim.de

BadDürkheim

ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE

Für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Informationsbroschüre der Stadt Bad Dürkheim

DER WIEDERKEHRENDE BEITRAG

Seit dem 1. Januar 2020 gilt in Bad Dürkheim der Wiederkehrende (Ausbau-)Beitrag. Dies bedeutet: wenn eine Straße bzw. Verkehrsanlage (mit Gehweg, Beleuchtung etc.) ausgebaut wird, werden die Kosten nicht mehr nur auf die unmittelbaren Anwohner umgelegt (wie früher beim einmaligen Beitrag). Vielmehr werden größere Abrechnungseinheiten gebildet und die Kosten solidarisch auf alle Grundstückseigentümer in der gesamten Abrechnungseinheit umgelegt.

Dabei werden alle baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke entsprechend ihrer Größe in die Abrechnung mit einbezogen. Zusätzlich gibt es Zuschläge für die Anzahl der Stockwerke und z.B. eine gewerbliche Nutzung.

ABRECHNUNGSEINHEITEN

In Bad Dürkheim wurden fünf Abrechnungseinheiten gebildet. Finden dort Baumaßnahmen statt, werden die Kosten auf alle Grundstücke in dieser Einheit umgelegt:

Abrechnungseinheit 1 | Innenstadt/Seebach
Abrechnungseinheit 2 | Grethen-Hausen/Hardenburg
Abrechnungseinheit 3 | Leistadt
Abrechnungseinheit 4 | Ungstein (zum 01.01.2023)
Abrechnungseinheit 5 | Gewerbe- und Industriegebiet „Im Bruch“

GEMEINDEANTEIL

Die Kosten für eine Ausbaumaßnahme werden zwischen Kommune und Grundstückeigentümern aufgeteilt, d.h. die Stadt Bad Dürkheim übernimmt immer einen in der Satzung festgelegten Gemeindeanteil an den umlagefähigen Ausbaukosten:

Abrechnungseinheit 1 | 30%
Abrechnungseinheit 2 | 30%
Abrechnungseinheit 3 | 30%
Abrechnungseinheit 4 | 35%
Abrechnungseinheit 5 | 25%

GUT ZU WISSEN

Umlage nur bei größeren Maßnahmen

Kleinere Ausbesserungsmaßnahmen (z.B. auch die reine Deckenerneuerung einer Fahrbahn) werden nicht umgelegt. Wiederkehrende Beiträge werden nur erhoben, wenn eine Straßenanlage grundlegend erneuert und ausgebaut wird.

Einmalzahler werden verschont

Ist eine Straße in den letzten Jahren bereits ausgebaut und ein einmaliger Beitrag von den unmittelbaren Anwohnern erhoben worden, zahlen diese Anlieger zunächst keine wiederkehrenden Beiträge. Die Länge der Verschonungszeit hängt vom Umfang der jeweiligen Baumaßnahme ab und beträgt mindestens 5 Jahre.

Zusätzliche Berechnungsfaktoren

Der zu zahlende Beitrag berechnet sich im Wesentlichen über die Größe des Grundstückes. Dazu kommen ein Zuschlag für jedes Vollgeschoss (20%) sowie ein Artzuschlag für gewerbliche Nutzungen. Die für Sie geltenden Faktoren werden in Ihrem Beitragsbescheid im Einzelnen dargestellt.

Der „WKB“ gilt nicht überall

Es gibt auch Ausbaumaßnahmen, die nicht über den wiederkehrenden Beitrag abgerechnet werden können. Das kann der Fall sein, wenn die Straße außerhalb der fünf Abrechnungsgebiete liegt oder wenn die Straße zum ersten Mal überhaupt vollwertig ausgebaut wird (sog. erstmalige Herstellung).